

# Statuten

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Österreichische Gesellschaft für Elektronenmikroskopie*“ (engl.: „*Austrian Society for Electron Microscopy*“). Als Vereinsabkürzung wird „*ASEM*“ benützt. Der Sitz des Vereins ist Wien.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie. Neben der Elektronenmikroskopie sollen alle Techniken, die diesem Ziel dienen, unterstützt und verbreitet werden. Dieser Zweck soll durch regelmäßige Veranstaltung von Sitzungen, Tagungen oder Workshops, durch Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten, sowie durch persönlichen Erfahrungs- und Probenaustausch erreicht werden. Der Verein dient weiters der Pflege der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Spenden und Sammlungen

## §4 Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung von Mitgliedern erfolgt schriftlich beim Sekretariat. Über die Aufnahme wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

## §5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ordentlichen-, Studentischen-, Firmen- und Ehrenmitgliedern. Ordentliche, Studentische und Firmenmitglieder sind jene, die nach den unter §4 genannten Bedingungen aufgenommen wurden und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten. Als Ehrenmitglieder können hervorragende Vertreter der einschlägigen Fächer durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aufgenommen werden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat die entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe in der Vollversammlung bestimmt wird.

## **§7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist. Auf Beschluss der Vollversammlung kann über den Vorschlag des Vorstandes der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereins erfolgen.

## **§8 Verwaltung des Vereins**

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch

- a) den Vorstand
- b) die Vollversammlung

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 20 Mitgliedern, welche von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Gesellschaft in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Aus diesem Kreis wählt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Geschäftsführende/n Vorsitzende/n und eine/n Kassier/in.

Die Ehrenmitglieder haben im Vorstand ein Mitspracherecht.

Eine einmalige, aufeinanderfolgende Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig, nicht aber eine öfter aufeinanderfolgende Wiederwahl.

## **§10 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- c) die Einberufung der Vollversammlung
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Zur Beschlussfassung benötigt es den Vorsitzenden, in seiner Verhinderung seines Stellvertreters und mindestens 3 Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§11 Agenden der Funktionäre**

Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende vertreten der Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und vom Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Kassier mitgefertigt sein. Die Funktionäre vollziehen die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes; sie berufen die Vorstandssitzungen ein. Der Geschäftsführende Vorsitzende verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives. Dem Kassier obliegen die Einhebungen und Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Die Überprüfung der Abrechnung erfolgt durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer.

## **§12 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten bezüglich Vereinsangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes bestimmen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Der Obmann beruft das Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

## **§13 Vollversammlung**

Die Vollversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt und muss wenigstens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Vollversammlung schriftlich einzubringen. Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- c) der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- e) die Änderung der Statuten
- f) die Änderung der Funktionsperioden
- g) die Auflösung des Vereins
- h) Wahl der Rechnungsprüfer

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansuchen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Menge nicht erschienen, so findet 30 Minuten später eine neue Vollversammlung mit der selben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald die Auflösung in einer eigenen hierzu bestimmten Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Das Vermögen fließt dann einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die in ebendieser Vollversammlung bestimmt werden muss.

Wien, im Oktober 2019

Für den Vorstand

Geschäftsführender Vorsitzender

Vorsitzender